

Kommunale Schiedsämter: Ein unverzichtbarer Teil unseres Rechtssystems

Von Bodo Winter

In zwölf Bundesländern gibt es sie: Die kommunalen Schiedsämter. Etwa 8.000 Schiedspersonen sind bundesweit als vorgeschaltete Streitschlichter und Mediatoren ehrenamtlich tätig. Jede Kommune in diesen zwölf Bundesländern hat ein, oder bei Bedarf auch mehrere, Schiedsamtsbezirke (Schiedsämter) einzurichten. Nur in den „Südländern“ Bayern und Baden Württemberg sowie den Stadtstaaten Hamburg und Bremen gibt es diese Form der außergewöhnlich erfolgreichen Streitschlichtung bislang noch nicht. Dies ist im Wesentlichen historisch begründet. Schließlich handelt es sich um ein preußisches Gesetz aus dem Jahr 1827.

Die Aufgaben des Schiedsamtes werden von einer Schiedsfrau oder von einem Schiedsmann (Schiedsperson) ehrenamtlich wahrgenommen. Die Schiedspersonen (in Sachsen werden sie Friedensrichter genannt) werden durch das städtische Parlament oder die Gemeindevertretung für vier Jahre gewählt und von dem Vorstand des örtlich zuständigen Amtsgerichts ernannt. Dem Gerichtsvorstand obliegt dann auch die Dienstaufsicht über die Schiedsperson. Zu den Aufgaben dieser Schiedspersonen gehört die Schlichtung streitiger zivilrechtlicher Angelegenheiten sowie niederschwelliger Strafdelikte.

Der Bundesgesetzgeber hat im § 15 a eGZPO (Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung) den Bundesländern freigestellt, durch Landesrecht verbindlich festzulegen, dass vor der Anrufung des Gerichts der Gang zum Schiedsamt vorzuschalten (obligatorisch) ist. Dies gilt für alle Nachbarschaftsstreitigkeiten wie auch für alle Strafdelikte, bei denen kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Zu nennen sind hier in erster Linie die einfache Körperverletzung und Beleidigung sowie die Verletzung des Briefgeheimnisses. Erst wenn das Schlichtungs- bzw. Sühneverfahren nicht erfolgreich war, kann der Gang zu den Gerichten erfolgen.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS – Bundesvereinigung vertritt die Interessen der knapp 8.000 Schiedsleute in der Bundesrepublik Deutschland. Der BDS ist organisiert in zwölf Landesvereinigungen und 78 Bezirksvereinigungen. Die Bundesvereinigung hat ihren Sitz in Bochum.

Zu den Hauptaufgaben des BDS gehört die Aus- und Weiterbildung der Schiedsleute, die im Bundesschiedsamtsseminar durch hochqualifizierte Volljuristen wahrgenommen wird. Intensive Praxisschulungen auf Länder- und Bezirksebene gehören ebenfalls zu den Angeboten des BDS.

Der BDS stellt darüber hinaus den Mitgliedskommunen und den Schiedspersonen sämtliche notwendigen Formulare in einem Formularserver online zur Verfügung. Dadurch ist sichergestellt, dass immer das Formblatt mit der jeweils gültigen Rechtsnorm Verwendung finden kann. In der Regel sind die Kommunen und auch die Schiedspersonen Mitglied im BDS und können dadurch auch Einfluss auf die „Politik“ des Vereins nehmen.

Die vorgerichtliche Streitschlichtung durch Schiedspersonen ist bislang durch den jeweiligen Landesgesetzgeber geregelt. Ziel des BDS ist es, durch ein Bundesschiedsamtsrahmengesetz eine einheitliche Gesetzgebung für alle Bundesländer zu erreichen. Der BDS steht in dieser Frage, wie auch in allen anderen gesetzgeberischen Fragen, stets im engen Kontakt mit den hierfür zuständigen staatlichen Organisationen. Pflege und Ausbau dieser Beziehungen ist ausdrückliches Ziel des BDS.

Auch verstehen sich der BDS und seine Organisationen nicht zuletzt als Dienstleister für die Städte und Kommunen. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle in Bochum wie auch die Beauftragten des BDS in allen Untergliederungen stehen den Städten und Kommunen wie auch den Schiedsleuten selbst in allen Fragen rund um das Schiedsamt gern und kompetent zur Verfügung.

Für die Städte und Kommunen bedeutet die Vorhaltung dieser bürgernahen und konkurrenzlos kostengünstigen Schlichtungsstellen eine besondere Form der Daseinsvorsorge.

Der Erhalt und die Förderung des sozialen Friedens und des konfliktfreien gesellschaftlichen Miteinanders durch ortskundige und kompetente Streitschlichter kann zudem ein nicht zu unterschätzender Standortvorteil sein.

Den Kommunen entstehen durch die Einrichtung und Vorhaltung dieser Schiedsämter nur sehr geringe Kosten die in keinem Verhältnis zu deren unbestreitbaren Vorteilen stehen. In den allermeisten Kommunen gibt es hierfür noch nicht einmal einen eigenen Haushaltstitel.

Auch die Kosten, die dem rechtssuchenden Bürger durch die Inanspruchnahme der Schiedsämter entstehen, sind recht überschaubar. Die Gebühr für ein Verfahren liegt zwischen 10 und 50 Euro. Hinzu kommen dann noch die notwendigen Auslagen, sodass meist nicht mehr als 70 bis 80 Euro insgesamt für ein Verfahren zu entrichten sind. Die Quotelung dieser Kosten wird von den Schiedspersonen im Einvernehmen mit den Parteien am Ende der Verhandlung festgelegt. Hierbei werden der Umfang des Verfahrens und die wirtschaftliche Situation der Parteien stets Berücksichtigung finden. Setzt man dies in Relation zu den Kosten für ein Gerichtsverfahren, so kann man sicher sagen, dass das Schlichtungsverfahren konkurrenzlos preiswert ist.

Die Vorteile der vorgerichtlichen Streitbeilegung – neben der bereits ausgeführten sozialen Komponente – sind freilich auch in anderer Hinsicht von Bedeutung. Eine von der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene Evaluation durch Prof. Klaus Röhl und Michael Weiß von der Universität Bochum kam letztlich zu dem Schluss, dass durch die Tätigkeit der Schiedspersonen die Kosten für ein mittleres Amtsgericht eingespart werden. Dass das segensreiche Wirken der Schiedspersonen auch rechtspolitisch anerkannt ist und auch in einem Rechtsstaat zu einer gerichtlichen Entscheidung „grundsätzlich vorzugswürdig“ sei, wurde durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.2.2007 (1 BVR 1351/07) ausdrücklich bestätigt.

Ja, und wo liegen die Vorteile der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch ehrenamtlich tätige Schiedspersonen für den Bürger?

Vor dem Schiedsamt begegnen sich die Parteien zusammen mit dem Schlichter stets auf Augenhöhe. Es gibt in diesen Verfahren keine Sieger und Verlierer! Die Ergebnisse erfolgen stets einvernehmlich.

Zudem hat auch der Schlichter bzw. die Schlichterin keine abgehobene Position wie z. B. ein Richter vor Gericht. Der Schlichter hört geduldig zu, nutzt seine mediative und rechtliche Ausbildung, bringt sich gegebenenfalls auch als Kenner der örtlichen Verhältnisse ein. Er wird dann zu gegebener Zeit einen Vorschlag machen und im besten Falle die Parteien behutsam zu einer konsensualen Einigung führen. Einvernehmlich und ohne jeden Zwang.

Letztlich hat dieses gemeinsam erzielte Ergebnis nicht nur eine hohe Akzeptanz bei den Parteien, sondern auch die gleiche rechtliche Bedeutung wie eine gerichtliche Entscheidung. Sie ist 30 Jahre gültig und – im Fall der Fälle – auch vollstreckbar.

Leider ist die vorgerichtliche Streitbeilegung durch die kommunalen Schiedspersonen in der öffentlichen Wahrnehmung – trotz ihrer langen Tradition – noch wenig präsent. Hier liegt es nun auch an den Kommunen selbst, durch gezielte Werbung auf diese so lobenswerte Einrichtung hinzuweisen. Die Bürger werden es ihnen danken.

Bodo Winter
Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
e.V. – BDS – Bundesvereinigung

„Städtetag aktuell“ per E-Mail

Die Publikation „Städtetag aktuell“ kann als PDF-Datei per E-Mail bezogen werden. Interessenten können sich im Internetangebot des Deutschen Städtetages unter www.staedtetag.de in der Rubrik Publikationen registrieren. Alternativ können Sie das Heft auch anfordern unter presse-info@staedtetag.de.